

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 41

Der Finanzierungsleasingvertrag über bewegliche Sachen mit Nichtkaufleuten

Rechtstatsachen, Rechtsnatur und Inhaltskontrolle

Von

Rüdiger Sannwald



Duncker & Humblot · Berlin

RÜDIGER SANNWALD

**Der Finanzierungsleasingvertrag
über bewegliche Sachen mit Nichtkaufleuten**

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 41

Der Finanzierungsleasingvertrag über bewegliche Sachen mit Nichtkaufleuten

Rechtstatsachen, Rechtsnatur und Inhaltskontrolle

Von

Dr. Rüdiger Sannwald



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1982 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 05074 6

*Meinen Eltern
in
Liebe und Dankbarkeit*

Vorwort

Diese Arbeit hat als Dissertation der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vorgelegen. Das Manuskript wurde im Frühjahr 1981 abgeschlossen. Spätere Veröffentlichungen konnten noch bis Ende Juli 1981 berücksichtigt werden.

Zu danken habe ich in erster Linie Herrn Prof. Dr. Joachim Gernhuber, der mir bei der Anfertigung dieser Arbeit mit wertvollen Anregungen und vielerlei Ratschlägen stets hilfreich zur Seite stand.

Ebenso gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Wolfgang Münzberg. Besonderer Dank gebührt Herrn Priv. Doz. Dr. Eberhard Klingenberg für seine unermüdliche Bereitschaft, die verschiedensten Problemfragen zu diskutieren. Er veranlaßte mich damit zu mancher Änderung und Verdeutlichung.

Der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. danke ich für die Gewährung eines Promotionsstipendiums.

Herrn Prof. Dr. J. Broermann schließlich schulde ich Dank für die Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe „Schriften zum Wirtschaftsrecht“.

Stuttgart, im August 1981

Rüdiger Sannwald

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
-------------------------	----

I. Teil

Grundstruktur, Entwicklung und Bedeutung

1. Wirtschaftliche Grundstruktur	18
a) Das Verhältnis Leasinggeber — Leasingnehmer	18
b) Das Verhältnis Leasingnehmer — Hersteller/Lieferant	19
c) Das Verhältnis Leasinggeber — Hersteller/Lieferant	19
2. Herkunft und Entwicklung	20
3. Volkswirtschaftliche Bedeutung	22
4. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte	23
5. Vertragsmodelle	24
a) Vollamortisationsverträge	25
b) Teilamortisationsverträge	25

II. Teil

Die Formularverträge beim Finanzierungsleasing

<i>A. Grundlage der Untersuchung</i>	26
<i>B. Äußere Gestaltung der Verträge</i>	27
1. Bezeichnung	27
2. Formularaufbau	27
<i>C. Inhaltliche Gestaltung der Verträge</i>	27
1. Vertragszweck	27
2. Vertragsschluß	27
2.1. Vertragsantrag	28
2.2. Vertragsannahme	28
2.3. Rücktrittsvorbehalt bzw. Wirksamkeitsbedingung	28

3. Vertragsdauer	29
3.1. Laufzeit	29
3.2. Kündigung	30
3.2.1. Ordentliche Kündigung	30
3.2.2. Kündigung aus wichtigem Grund	31
3.3. Entlassung des Leasingnehmers aus dem Vertrag	35
4. Leasinggegenstand	36
4.1. Anlieferung	36
4.2. Abnahme- und Untersuchungspflicht	36
4.3. Standort	37
4.4. Eigentum	37
4.4.1. Rechtliches und wirtschaftliches Eigentum	38
4.4.2. Einbau, Veränderung, Verbindung	38
4.4.3. Verfügungsverbot	40
4.4.4. Überlassung an Dritte / Untervermietung	40
4.4.5. Vollstreckungsmaßnahmen / Belastungen durch Dritte	40
5. Leasingentgelt	41
5.1. Bestandteile des Entgeltes	42
5.2. Anpassung des Leasingentgeltes	42
5.3. Zahlungsmodalitäten	44
6. Gefahrtragung und Versicherung	44
6.1. Gefahrtragung	45
6.2. Versicherung	47
6.2.1. Versicherungsabschluß durch den Leasingnehmer	47
6.2.2. Versicherungsabschluß durch den Leasinggeber	49
7. Weitere Pflichten des Leasingnehmers	49
7.1. Gebrauch und Unterhaltung des Leasinggutes	49
7.2. Öffentliche und privatrechtliche Lasten	51
7.3. Abtretung von Ansprüchen des Leasingnehmers	52
8. Gewährleistung	53
8.1. Ausschluß der Haftung des Leasinggebers	53
8.2. Gewährleistung beim Leasing gebrauchter Sachen	54
8.3. Abtretung der Gewährleistungsansprüche des Leasinggebers	54
8.4. Vertragslösung	56

Inhaltsverzeichnis	11
9. Haftung des Leasinggebers	56
9.1. Haftung für eigenes Verschulden	56
9.2. Haftung für Dritte	57
9.3. Abtretung von Rechten des Leasinggebers	58
10. Anfechtung des Vertrages zwischen dem Leasinggeber und dem Hersteller/Lieferanten	58
11. Vertrags- bzw. Leistungsstörungen durch den Leasingnehmer	58
11.1. Arten von Vertrags- bzw. Leistungsstörungen	59
11.2. Maßnahmen des Leasinggebers	60
11.3. Verzug	62
12. Konkurs des Leasingnehmers	63
13. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers ...	63
14. Vertragsende	63
14.1. Rückgabe	64
14.2. Verlängerung des Leasingvertrages	66
14.3. Kaufoption	66
14.4. Andienungsrecht	67
14.5. Anschlußleasing	68
15. Schlußbestimmungen	68
15.1. Gegenrechte	68
15.2. Übertragung von Rechten	68
15.3. Sonstiges	68
<i>D. Vergleich zum Kreditgeschäft mit beweglichem Sicherungsgut</i>	69
1. Kreditbedingungen — Leasingvertrag	69
2. Sicherungsabrede — Leasingvertrag	71

III. Teil

Typologische Einordnung des Leasingvertrages

<i>A. Notwendigkeit</i>	72
<i>B. Schwierigkeit</i>	72
<i>C. Stand der Meinungen</i>	73
1. Schrifttum	73
1.1. Geschäftsbesorgungsvertrag / Treuhandverhältnis	73

1.2. Darlehen oder Kreditvertrag	73
1.3. Miet- oder Pachtvertrag	74
1.4. Kaufvertrag	75
1.5. Typengemischter Vertrag / Vertrag sui generis	76
2. Rechtsprechung	76
2.1. Finanzrechtsprechung	76
2.2. Zivilrechtsprechung	77
<i>D. Stellungnahme</i>	78
1. Typus und typologische Zuordnung: Methodik	78
2. Wesensmerkmale des Leasingvertrages	80
3. Vergleich mit gesetzlichen Vertragstypen	83
3.1. Leasing — Darlehen / Kreditvertrag	83
3.2. Leasing — Kauf	85
3.3. Leasing — Miete / Pacht	87
<i>E. Der Leasingvertrag im rechtsgeschäftlichen Verbund</i>	90

IV. Teil

Überprüfung der Vertragsmuster auf ihre inhaltliche Wirksamkeit (Inhaltskontrolle)

<i>A. Maßgebende Vorschriften</i>	93
1. Das AGB-Gesetz	93
2. Das Abzahlungsgesetz	98
3. § 242 BGB	108
4. § 138 BGB	110
<i>B. Inhaltskontrolle</i>	112
1. Vertragsschluß	112
1.1. Frist zur Annahme oder Ablehnung des Antrags	112
1.2. Widerrufsrecht des Leasingnehmers	113
2. Leasingdauer	114
2.1. Laufzeit des Vertrages	114
2.2. Ordentliche Kündigung	114
3. Leasinggegenstand	116
3.1. Anlieferung	116

a) Liefertermin	116
b) Gefahrtragung bei Anlieferung, Aufstellung und Montage	117
c) Schadensersatzanspruch des Leasingnehmers	122
d) Rücktrittsrecht	124
aa) Rücktrittsvorbehalt des Leasinggebers	124
bb) Rücktrittsrecht des Leasingnehmers	127
e) Kosten	128
f) Lieferbedingungen des Lieferanten	128
g) Standort	129
3.2. Abnahme- und Untersuchungspflicht	129
a) Abnahmepflicht	129
b) Untersuchungspflicht	130
3.3. Eigentum am Leasingobjekt	130
a) Kennzeichnungspflicht	131
b) Verbot des Einbaus, der Veränderung und der Verbindung 132	
aa) Verbot des Einbaus und der Veränderung	132
bb) Eigentumserwerb des Leasinggebers	132
cc) Ausschluß einer Vergütung	132
dd) Verbot der Verbindung	133
c) Verfügungsverbot	134
d) Verbot der Untervermietung bzw. der Überlassung an Dritte 134	
e) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	137
aa) Pflicht zur Unterrichtung	137
bb) Pflicht zum Einschreiten	137
cc) Verteilung der Kosten	138
4. Leasinggelt	139
a) Preisänderungsklauseln	140
b) Abschlußzahlung	150
c) Zahlungsmodalitäten	150
5. Gefahrtragung	151
(1) Sachgefahr	153
(2) Gegenleistungsgefahr (Preisgefahr)	156
6. Versicherung des Leasinggegenstandes	160
7. Weitere Pflichten des Leasingnehmers	162
a) Erhaltungs- und Instandhaltungspflicht	162
b) Gebrauchs- und Behandlungsvorschriften	164
c) Verwendungszweck	164
d) Besichtigungsrecht	165
e) Öffentliche und private Lasten	165
f) Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte	167

8. Gewährleistung	168
9. Haftung des Leasinggebers	177
a) Haftung für eigenes Verschulden	178
b) Haftung für Dritte	181
10. Anfechtung bzw. Wandelung des Kauf- bzw. Werklieferungsvertrages zwischen Leasinggeber und Hersteller/Lieferanten	182
11. Vertrags- bzw. Leistungsstörungen durch den Leasingnehmer	183
a) Alle geeigneten Maßnahmen	184
b) Fälligstellungsklausel (Verfallsklausel)	184
c) Rücknahme des Leasinggegenstandes zur Sicherung	191
d) Kündigung des Leasingvertrages durch den Leasinggeber	192
e) Gesetzliche Rechte	197
f) Auswahl unter den verschiedenen Rechten	197
aa) Kombination von Kündigungsrecht und Fälligstellungsklausel	197
bb) Kündigung und Vertragserfüllung	198
cc) Kündigung und Schadensersatz	199
dd) Fälligstellungsklausel neben Schadensersatz wegen Nichterfüllung	200
g) Geltendmachung der Rechte	200
h) Verzug des Leasingnehmers	201
12. Das Recht des Leasingnehmers zur Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund	203
a) § 542 BGB	203
b) § 569 BGB	204
c) § 549 Abs. 1 Satz 2 BGB	204
d) Das allgemeine Kündigungsrecht aus wichtigem Grund	205
13. Konkurs des Leasingnehmers	206
14. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers ...	208
15. Vertragsende	208
Literaturverzeichnis	210
Stichwortverzeichnis	220

Abkürzungsverzeichnis

ABC	ABC-Leasing GmbH, Köln
a. E.	am Ende
AfA	Absetzung für Abnutzung
Bakola	Bakola Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Mannheim
Beil.	Beilage
BFH	Bundesfinanzhof
BFL	Büro Fachhandel Leasing GmbH & Co., Neu Isenburg
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
Citicorp	Citicorp Leasing (Deutschland) GmbH, Frankfurt/M.
DAL	DAL Mobilien-Leasing GmbH, Mainz
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
Disko	Disko Leasing GmbH, Düsseldorf
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
Dt. Leasing AG	Deutsche Leasing AG, Frankfurt/M.
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
FL	FL Finanz Leasing GmbH, Wiesbaden
Fn.	Fußnote
FR	Finanz-Rundschau
Festschr.	Festschrift
gem.	gemäß
HVK	HVK Handels- und Vermietungs-Kontor Gesellschaft für Mobilien-Leasing mbH, Heidelberg
i. d. R.	in der Regel
IHL	IHL Leasing für Industrie und Handel GmbH, Köln
IKB	IKB-Leasing GmbH, Hamburg
Inf.	Die Information über Steuer und Wirtschaft
Inst. FSt.	Institut Finanzen und Steuern
iVm	in Verbindung mit
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Leasinggeber, Landgericht
LN	Leasingnehmer
LocaLease	LocaLease Mietfinanzierung GmbH, Düsseldorf
Mietanlagen	Mietanlagen Industrieretriebs GmbH, Stuttgart
MMV	MMV Leasing GmbH, Koblenz
m. weit. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
OAL	OAL Auto Leasing GmbH & Co. KG
Rdnr.	Randnummer
SLG	Schwäbische Leasing-Gesellschaft für Mobilien mbH, Stuttgart

StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch
StR	Steuer und Recht
Süd-Leasing	Süd-Leasing GmbH, Stuttgart
TA	Teilamortisation
TzW	Teilzahlungswirtschaft
u. a.	unter anderem; und andere
u. ä.	und ähnliches
u. a. m.	unter anderem
UKB	UKB Leasing GmbH, Frankfurt/M.
ULG	ULG Universal-Leasing GmbH, Augsburg
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
u. v. m.	und vieles mehr
VA	Vollamortisation
vgl.	vergleiche
VL	VL Leasinggesellschaft der Volksbanken mbH, Unterföhring
WährG	Währungsgesetz
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WTB	WTB Leasing GmbH, Köln
z. B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZGesKredW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
z. T.	zum Teil
z. Zt.	zur Zeit

Im übrigen entsprechen die im Text verwendeten Abkürzungen denen bei Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Aufl., Berlin 1968.

Einleitung

Mit Zunahme des Leasinggeschäftes in der Bundesrepublik Deutschland und seiner Ausdehnung auf die unterschiedlichsten Anlagegüter wächst auch die Zahl der Verträge, die von den Leasinggesellschaften mit Nichtkaufleuten abgeschlossen werden. Als Leasingnehmer kommen dabei neben Rechtsanwälten, Architekten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Handwerkern in fortschreitendem Maße auch einfache Verbraucher in Betracht. Vertragsgegenstände können hier sowohl Investitionsgüter wie Büro- oder Produktionsmaschinen und Computer etc. als auch Konsumgüter wie Wohnungseinrichtungen, Maschinen etc. sein. Auch das Kraftfahrzeugleasing durch Nichtkaufleute — als Investitions- oder Konsumgüterleasing — beansprucht in steigendem Maße Beachtung.

Angesichts der wirtschaftlichen Stärke der Leasinggesellschaften und der besonderen Situation, der ein Nichtkaufmann infolge mangelnder Ausbildung und Erfahrung als Vertragspartner ausgesetzt sein kann, besteht die Gefahr, daß der Kunde in den ihm gegenüber verwendeten Vertragsmustern rechtlich und damit letztlich auch wirtschaftlich unangemessen benachteiligt wird.

Daher wird es auch im Bereich des Leasinggeschäftes nicht ausbleiben können, den Verbraucherschutz stärker zu berücksichtigen. Die vorliegende Untersuchung soll einen Beitrag darstellen, durch eine angemessene Vertragsgestaltung dem Prinzip der ausgleichenden Vertragsgerechtigkeit bei wirtschaftlicher Überlegenheit eines Vertragspartners im Bereich der Leasingverträge Genüge zu tun.

Dabei soll in diesem Rahmen das Hersteller- und das Operating-Leasing ausgeklammert bleiben¹ und allein das sogenannte Finanzierungsleasing behandelt werden.

Eine weitere inhaltliche Beschränkung erfolgt insoweit, als Leasingverträge mit Nichtkaufleuten in der Regel nur über Mobilien abgeschlossen werden. Daher bezieht sich diese Arbeit ausschließlich auf Finanzierungsleasingverträge über bewegliche Sachen.

¹ Zur Abgrenzung gegenüber dem Finanzierungsleasing vgl. *Westphalen*, Leasingvertrag, S. 10 f. und *Zöller* in *Runge / Bremser / Zöller*, S. 31—33; zur rechtlichen Abweichung bei der Vertragsgestaltung vgl. *Westphalen*, Leasingvertrag, S. 117 ff.

I. Teil

Grundstruktur, Entwicklung und Bedeutung

Zum besseren Verständnis des Leasinggeschäftes in seinen rechtlichen Abläufen ist es erforderlich, in gebotener Kürze die wirtschaftliche Grundstruktur des Finanzierungsleasings, seine Entwicklung sowie die wirtschaftliche Bedeutung dieses Geschäftes aufzuzeigen.

1. Wirtschaftliche Grundstruktur

Leasing ist, so wie es in Deutschland betrieben wird, ein mittelfristiges, objektgebundenes Fremdfinanzierungsgeschäft, das keinen Geld- sondern einen Sachkredit bietet¹.

Wirtschaftlicher Grundgedanke ist dabei die Tatsache, daß für den Kunden (Produzent und Konsument) nicht so sehr das Eigentum an einem bestimmten Gut, sondern allein sein Besitz und die Möglichkeit, es für seinen konkreten Zweck zu nutzen, von entscheidender Bedeutung sind². Daher ist es Ziel des Leasinggeschäftes, dem Kunden anstelle des Eigentums einer Sache „nur“ ihren Besitz und ihre Nutzung zu finanzieren.

An dem Leasinggeschäft im weiteren Sinne sind mindestens drei Parteien beteiligt³: Der Leasinggeber, der Leasingnehmer und der Hersteller/Lieferant bzw. Händler. Sie bilden das für das Finanzierungsleasing konstitutive „Dreiecksverhältnis“⁴.

Daher sind im einzelnen folgende Beziehungen zu unterscheiden:

a) Das Verhältnis Leasinggeber — Leasingnehmer

Lediglich zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer besteht das Leasingverhältnis im engeren Sinne, der Leasingvertrag. In ihm werden die Rechte und die Pflichten der Parteien geregelt. Hier ist

¹ Überwiegende Ansicht, vgl. für andere Book in Leasing-Handbuch, S. 87, Binder, S. 2 und Zöller in Runge / Bremser / Zöller, S. 81 ff.

² Goldmann, S. 2.

³ Ansonsten können noch Versicherungsgesellschaften oder Refinanzierungsinstitute (für den Leasinggeber) im weiteren Sinne beteiligt sein.

⁴ BGH WM 1977, 195; BGH NJW 1977, 847; Flume, DB 1972, 53 ff.; Hidde-mann, WM 1978, 834; Reich in Leasing, S. 67 ff.; Stoppok, S. 293 f.; Westphalen, Leasingvertrag, S. 17.

vor allem die Pflicht des Leasinggebers zur Überlassung des Leasinggutes zum Gebrauch bzw. zur Nutzung an den Leasingnehmer und die Pflicht zur Zahlung eines regelmäßig wiederkehrenden Entgeltes seitens des Leasingnehmers zu nennen⁵. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, daß eine feste, unkündbare Laufzeit dieses Vertrages vorgesehen ist, nach deren Ablauf der Leasingnehmer das Leasinggut an den Leasinggeber grundsätzlich zurückzugeben hat⁶, und daß der Leasinggeber jedenfalls während der Grundleasingdauer⁷ Eigentümer des Leasinggutes bleibt.

b) Das Verhältnis Leasingnehmer — Hersteller/Lieferant

Typischerweise bestehen zwischen dem Leasingnehmer und dem Hersteller/Lieferanten keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen.

Üblicherweise wendet sich aber der Leasingnehmer an den Hersteller/Lieferanten und wählt bei ihm das gewünschte Leasinggut aus. Beide führen auch die vertraglichen Vorverhandlungen und legen alle technisch-sachlichen Details des abzuschließenden Vertrages fest⁸.

Mittelbar stehen dem Leasingnehmer allerdings Rechte gegen den Hersteller/Lieferanten zu, und zwar insoweit, als sie ihm vom Leasinggeber als dem Vertragspartner des Lieferanten abgetreten werden. Regelmäßig handelt es sich hierbei um Gewährleistungsrechte.

c) Das Verhältnis Leasinggeber — Hersteller/Lieferant

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Leasinggeber und dem Hersteller/Lieferanten entsprechen im allgemeinen einem Kauf- oder Werklieferungsvertrag (§§ 433 ff., 651 BGB)⁹. Der Leasinggeber schließt danach den vom Leasingnehmer mit dem Hersteller/Lieferanten ausgehandelten Vertrag ab und erwirbt das vom Leasingnehmer ausgewählte Gut.

Charakteristisch für diese Beziehung ist allerdings, daß der Leasinggeber an der unmittelbaren Nutzung des Liefergegenstandes kein eigenes Sachinteresse hat. Der von ihm verfolgte Zweck zielt vielmehr darauf ab, dem Leasingnehmer den Gebrauch des Leasinggutes für eine bestimmte Zeit gegen Zahlung eines Entgeltes zu ermöglichen¹⁰. Dies äußert sich — für den Hersteller/Lieferanten erkennbar — unter ande-

⁵ Nähere Einzelheiten zur Vertragsgestaltung vgl. u. S. 26 ff.

⁶ Zu Ausnahmen s. u. S. 24 f. bei Voll- und Teilamortisationsverträgen (Vertragsmodelle).

⁷ Sie entspricht der unkündbaren Leasingdauer ohne Verlängerungen.

⁸ Book in Leasing-Handbuch, S. 69.

⁹ Westphalen, Leasingvertrag, S. 18.

¹⁰ Westphalen, Leasingvertrag, S. 18.